

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 27. November 2018**  
2018/877

vom 27. November 2018

### **1. Christoph Buser: Formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“**

Die formulierte Gesetzesinitiative „zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes“ ist formell gültig zustande gekommen und für rechtsgültig erklärt worden. Aufgrund der laufenden Arbeiten zu einem allfälligen Gegenvorschlag hat sich das Initiativkomitee mit Schreiben vom 25. August 2017 mit einer Unterbrechung der Behandlungsfrist bis maximal 30. September 2019 einverstanden erklärt. Mit Blick auf den anstehenden Führungswechsel in der BUD und nachdem bereits mehr als ein Jahr seit der Sistierung vergangen ist, erlaube ich mir nachfolgende Fragen:

#### **1.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

#### **1.2. Frage 1: Angesichts der verstrichenen Zeit darf davon ausgegangen werden, dass bereits konzeptionell am Gegenvorschlag gearbeitet wird. Ein «Ja» oder «Nein» zur Initiative hätte ja keiner Sistierung bedurft. Können bis Ende Jahr erste Überlegungen präsentiert werden?**

Am Infoforum in Basel vom 13. November 2018 wurden erste Überlegungen kommuniziert. Daraus wurde ersichtlich, dass das übergeordnete Hochleistungsstrassennetz im Grundsatz definiert ist. Im Zentrum stehen neben der Netzvollendung die Engpassbeseitigung sowie – als zentrales Element – die Sicherstellung der Unterhaltsfähigkeit der Autobahn via den Westring. Dieser würde zudem den Raum Allschwil-Leimental deutlich besser erschliessen.

#### **1.3. Frage 2: Wurden/werden das ASTRA und die Nachbarkantone in die Überlegungen miteinbezogen?**

Ja, das wurde am 13. November 2018 am Infoforum Basel in Muttenz deutlich aufgezeigt. Zum ersten Mal überhaupt haben die beiden Basel sowie das ASTRA gemeinsam eine klare Vorstellung betreffend die Langfristperspektive der Hochleistungsstrassen formuliert. Nun können die entsprechenden Planungsarbeiten gestartet werden. Der 13. November war diesbezüglich ein Meilenstein.

**1.4. Frage 3: Die Behandlungsfrist wurde maximal bis zum 30. September 2019 erstreckt. Mit dem anstehenden Führungswechsel in der BUD auf 1. Juli 2019 ist diese Frist faktisch vorverschoben worden. Wann darf mit der entsprechenden Vorlage gerechnet werden?**

Bis zum 30 Juni 2019 kann mit der entsprechenden Vorlage gerechnet werden. In dieser Vorlage soll – neben dem nun bekannten HLS-Netz, aufgezeigt werden, wie das HLS-Netz mit dem jetzigen Kantonsstrassen-Netz zu einem integralen Netz erweitert werden kann. Insbesondere geht es darum, eine Balance zwischen Angebot und Nachfrage zu finden. Dies unter besonderer Beachtung von Fragen der Redundanz, der Betriebsfähigkeit, der Erreichbarkeit von Arbeitsplatzgebieten und der aktiven Förderung der Verdichtung nach innen.

**2. Markus Graf: Austausch von Arbeitsplatzdruckern in der Kantonalen Verwaltung**

An der Landratssitzung vom 25. Oktober verabschiedete der Landrat die Digitalisierungsstrategie für die Jahre 2018-2022. Dabei wurden einmalige Ausgaben in der Höhe von 7.6 Mio. Franken bewilligt.

Aktuell werden gerade mehrere hundert Arbeitsplatzdrucker in der gesamten Kantonalen Verwaltung ausgetauscht. Dieser Austausch erfolgt durch die Zentrale Informatik, welche sich auch für die oben erwähnte Digitalisierungsstrategie verantwortlich zeigt. Beim Austausch verweist die Zentrale Informatik auf das Lifecycle Management und begründet den Austausch damit. Beim Lifecycle Management handelt es sich um ein Konzept der Betriebswirtschaftslehre. Konkret werden Drucker ausgetauscht, die noch nicht einmal ein Jahr alt sind, teilweise hätten die Drucker noch Anspruch auf Garantieleistungen und werden trotzdem ausgetauscht. Dabei wurde jahrelang darauf geachtet, dass Arbeitsplatzdrucker erst ersetzt werden, wenn diese auch defekt sind. Auffällig ist, dass solche grossen Austauschaktionen jeweils Ende Jahr über die Bühne gehen. So wurden bereits im letzten Jahr rund 2'000 Bildschirme ausgetauscht. Auch hier wurde von Lifecycle Management gesprochen, welches, so scheint, es zur Gewissensberuhigung erhalten muss.

**2.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

**2.2. Frage 1: Wie viele Drucker werden momentan aus welchem Grund in der Kantonalen Verwaltung ausgetauscht?**

Die Subkommission Informatik der GPK (SubKo IT) hat in ihrem Bericht betreffend Besuch bei der Zentralen Informatik (Nr. 2016/397 vom 16.12.2016) festgestellt, dass bei der Druckernutzung diverse Optimierungspotentiale vorhanden sind. So waren zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der installierten Arbeitsplatzdrucker, die Modellvielfalt und damit auch die Druckerkosten pro User vergleichsweise hoch. Die SubKo-IT sprach die Empfehlung aus, vermehrt auf gemeinsam genutzte Multifunktionsdrucker zu setzen, die Anzahl der Drucker, die Druckervielfalt und damit die Diversität an Druckerpatronen zu reduzieren.

Die gegenwärtige Austauschaktion geht auf diese Empfehlung zurück. Es wurde eine Fachweisung erlassen, die den Einsatz von Druckern und die Kriterien für den Bezug von Arbeitsplatzdruckern neu regelt. Dadurch konnten bisher insgesamt 109 Arbeitsplatzdrucker ersatzlos abgebaut werden. Bis Ende März 2019 wird die übrigbleibende Anzahl von 546 Arbeitsplatzdruckern ersetzt, wobei nur noch zwei günstige Standardmodelle zum Einsatz gelangen. Im Jahr 2016 waren noch 45 verschiedene Druckertypen von 12 verschiedenen Herstellern im Einsatz. Der erwähnte Austausch von Modellen, die weniger als ein Jahr alt sind, bezieht sich auf eine kleine Serie von Geräten, die im Geschäftsalltag einem Test unterzogen wurden. Sie werden gegen ein Entgelt dem Lieferanten zurückgegeben, da sie sich nicht ausreichend bewährt haben.

Der Ersatz der Drucker respektive die Reduktion auf zwei Modelle vereinfacht nicht nur den Betrieb, die Wartung und den Support der Drucker, sondern auch die Tonerhaltung. Es resultieren auch geringere Tonerkosten, da die neuen Druckermodelle weniger Toner verbrauchen, und die Toner älterer Druckermodelle weitaus teurer sind.

Da inzwischen auch die Konditionen mit dem Lieferanten der Multifunktionsdrucker neu ausgehandelt wurden, resultieren insgesamt günstigere Druckerkosten pro User.

**2.3. Frage 2: Es scheint, dass beim Austausch komplett ignoriert wird, dass die Toner- und Tintenpatronen ebenfalls ersetzt werden müssen. Wie gross sind die Lagerbestände (in Franken) der Toner- und Tintenpatronen für die alten Drucker und was passiert mit ihnen?**

Grundsätzlich wurde und wird seitens ZI und SBMV empfohlen, keine Toner auf Vorrat zu kaufen. Tonerbestellungen treffen am nächsten Tag ein, sofern die Bestellung bis 12 Uhr des Vortags erfolgt ist. Es besteht daher keine Notwendigkeit eines umfangreichen Lagerbestands.

In einzelnen Fällen wurden in Dienststellen trotzdem Toner vorrätig gehalten. Der Lieferant nimmt diese Toner unter folgenden Bedingungen zur vollen oder teilweisen Gutschrift zurück:

1. Tonermodul nicht älter als 12 Monate
2. Originalverpackung ist ungeöffnet und nicht beschrieben
3. Lieferscheinkopie/Kaufnachweis von der damaligen Lieferung vorhanden

Da solche Tonerlager allenfalls dezentral angelegt wurden, verfügen wir über keine Gesamtübersicht. Durch die kulante Rücknahmepolitik des Lieferanten dürften sich aber allfällige Restkosten in Grenzen halten.

**2.4. Frage 3: Ob der Kanton Baselland über 5 oder 20 Druckermodelle verfügt, wird wohl keine grosse betriebswirtschaftliche Bedeutung haben. Was sind genau die Ziele welche die Zentrale Informatik mit diesem Austausch bezwecken will?**

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antwort zu Frage 1 respektive Punkt 2.2. Eine grössere Modellvielfalt ist verbunden mit einem erhöhten Betriebs-, Support- und Wartungsaufwand. Dabei geht es nicht um die Hardware-Kosten, sondern auch um Kosten in Zusammenhang mit der Paketierung von Druckertreibern, dem Benutzer- sowie dem technischen Support sowie der Tonerbewirtschaftung.

Ziel ist die Reduktion der Druckerkosten pro User. Dieses wird erreicht durch die folgenden Massnahmen:

1. Reduktion der Anzahl Arbeitsplatzdrucker zugunsten von gemeinsam genutzten Abteilungsdruckern.
2. Herausgabe von Arbeitsplatzdruckern nur bei Erfüllung bestimmte Kriterien.
3. Vereinfachung der Druckerbewirtschaftung, des Supports und der Tonerhaltung durch Reduktion der Modellvielfalt.
4. Reduktion des Tonerverbrauchs durch Modelle mit neuer Drucktechnologie.
5. Vermeidung teurer Tonerkosten von älteren Druckmodellen.

**3. Roman Brunner: Schloss Ebenrain**

Ab dem 1. Januar 2019 läuft die Vermietung der Räume im Schloss Ebenrain über das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Gleichzeitig gibt die Richtlinie für Anlässe am Schloss Ebenrain vom 2. Mai 2018 vor, welche Veranstaltungen zukünftig im Schloss noch stattfinden können und welche nicht. So werden Sitzungen, Kurse und Tagungen der kantonalen Verwaltung ausgeschlossen, während das Schloss beispielsweise für das Personalamt weiterhin zur Verfügung steht.

### **3.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

### **3.2. Frage 1: Was erhofft sich der Regierungsrat von den neuen Richtlinien, und nach welchen Kriterien wurden die zukünftigen Nutzergruppen ausgewählt?**

Die aktuellen Richtlinien Anlässe am Schloss Ebenrain vom 2. Mai 2018 sind an einem Workshop am 12. April 2018 mit den zuständigen und nutzenden Verwaltungsstellen des Kantons Basel-Landschaft sowie mit der Gemeinde Sissach entstanden. Sie basieren weitgehend auf den bisherigen Richtlinien. Wichtigster Grundsatz ist, dass im Schloss Anlässe ermöglicht werden sollen, welche einen Bezug haben zum Schloss Ebenrain und der Einzigartigkeit des Ortes bedürfen. Diese Restriktion hat auch mit Ressourcen zu tun, denn jeder Anlass im Schloss erfordert die Präsenz des für das Schloss zuständigen Ebenrain-Personals, auch zum Schutz des wertvollen Mobiliars – dies im Gegensatz zu den anderen Räumen am Ebenrain. Gewöhnliche Sitzungen, Kurse und Tagungen der kantonalen Verwaltung, welche nicht auf die repräsentative, kulturelle oder identitätsstiftende Einzigartigkeit des Schlosses angewiesen sind, werden daher ausgeschlossen. Im Rahmen der Abklärung stellt sich ohnehin meistens heraus, dass die Aula oder andere Kursräume des Ebenrain-Zentrums die konkreten Bedürfnisse der Veranstalter zum Beispiel betr. Fassungsvermögen oder technische Ausstattung mindestens so gut wenn nicht sogar besser abdecken.

### **3.3. Frage 2: Wie viele Anlässe, welche bis jetzt im Schloss Ebenrain stattgefunden haben (beispielsweise der Infoabend der Leistungssportförderung), können aufgrund der neuen Richtlinien nicht mehr vor Ort stattfinden?**

Bis jetzt mussten mit den neuen Richtlinien bloss eine Lehrabschlussfeier der FKD, vier Anlässe des Sportamts und drei individuelle Verabschiedungen absagt werden. Die Lehrabschlussfeier und die Anlässe des Sportamts werden nun im Jahr 2019 in der Aula des Ebenrain-Zentrums durchgeführt. Weiter mussten ca. zehn Anfragen für Sitzungen und Tagungen der Kantonalen Verwaltung im Schloss Ebenrain abgelehnt werden, diese konnten jedoch alle im Ebenrain-Zentrum untergebracht werden. Fazit: Der Anteil abgesagter Anlässe ist klein, und für die meisten konnte eine Raumalternative am Ebenrain gefunden werden

### **3.4. Frage 3: Mit welchen finanziellen Konsequenzen rechnet der Regierungsrat ab 2019 aufgrund der neuen Nutzungsrichtlinien beim Schloss Ebenrain?**

Die Restriktionen betreffen wie ausgeführt nur wenige Sitzungen, Kurse und Tagungen der kantonalen Verwaltung. Gestützt auf das am 19. April 2018 überwiesene Postulat [2017/652](#) „Schloss Ebenrain dem Baselbieter Volk“ sollen schrittweise mehr kulturelle Anlässe ermöglicht werden, welche auf die Einzigartigkeit des Schlosses angewiesen sind. Der Minderaufwand aus vereinzelt Sitzungen der kantonalen Verwaltung, die nicht mehr im Schloss stattfinden, und der Mehraufwand aus der Umsetzung des Postulats halten sich in etwa die Waage. Weitere Mehrnutzungen würden den Personalbedarf erhöhen.

## **4. Regula Steinemann: Ausrüstung der im Notfall ausrückenden Ambulanz- und Sanitätsfahrzeuge auf dem Kantonsgebiet Baselland**

Unabhängig von der geplanten Spitalfusion und den künftigen strategischen Entscheidungen betreffend Spitalversorgung und möglicherweise zu schliessenden 24-Stunden-Notfallstationen ist es ein allseits anerkanntes Anliegen, dass die Qualität der Gesundheitsleistungen und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auch weiterhin auf hohem Niveau gewährleistet werden sollen. In diesem Zusammenhang dürfte künftig in akuten Notfällen Ambulanz- und Sanitätsfahrzeugen und deren Besatzung eine zunehmende Bedeutung zukommen.

### **4.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Genereller Kommentar: Schon heute werden während den Tagesöffnungszeiten in den Notfallstationen von Baselbieter Spitälern mehrheitlich ambulante Fälle behandelt. Diese Behandlungsmöglichkeit besteht auch nach einer allfälligen Umrüstung dieser Stationen auf so genannte „Permanences“ (= Anlaufstellen für Patientinnen und Patienten mit akuten Gesundheitsproblemen) weiterhin.

**4.2. Frage 1: Gibt es vom Kanton erlassene, einheitliche Regelungen und Kriterien dazu, über welche zwingende Ausrüstung und Medikation sämtliche im Kanton Baselland tätigen Ambulanz- und Sanitätsfahrzeuge (u.a. Sanität KSBL, Sanität BS, Käch Falck AG) und über welche Ausbildung deren Personal verfügen müssen, um Notfalleinsätze auf dem Gebiete des Kantons durchführen zu dürfen?**

Ja. Sinngemäss nach § 4 Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports ([SGS 934.11](#)) müssen die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) bezüglich Verfügbarkeit der Dienste sowie Ausrüstung und Ausbildung des Personals, etc. erfüllt sein. Dazu gehören auch Anforderungen betreffend die Ausrüstung der Rettungsfahrzeuge (gemäss SN EN 1789 und 1865; inkl. Anforderungen an Medikamente) und betreffend das Personal (fachliche Leitung durch Rettungssanitäter und Notarzt sichergestellt, regelmässige etablierte, testierte und dokumentierte Fortbildung). Hinweis: Alle im Kanton Basel-Landschaft tätigen Primär-Rettungsdienste sind IVR-zertifiziert.

**4.3. Frage 2: Sind sämtliche Ambulanz- und Sanitätsfahrzeuge, die auf dem Kantonsgebiet Notfalleinsätze durchführen mit einem Defibrillator ausgestattet und mit Personen besetzt, die diesen auch anwenden können?**

Ja. Siehe Antwort zu Frage 4.2. Die erwähnten Normen verlangen die Ausstattung mit einem Defibrillator, welcher vom Personal der Rettungsfahrzeuge bedient werden kann.

**4.4. Frage 3: Darf sämtliches im Einsatz stehende Personal sämtliche Medikamente, die bei Notfalleinsätzen notwendig sind und sich in den Ambulanzfahrzeugen befinden auch verabreichen oder gibt es personenbezogene Einschränkungen und falls ja, wie wird gewährleistet, dass stets die richtigen Personen vor Ort sind?**

Bei dieser Art der Verabreichung von Arzneimitteln handelt es sich technisch gesehen um eine „Anwendung“. Bestimmend für die Berechtigungen zur Anwendung von Arzneimitteln sind die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, [SR 812.121](#)). Hierzu sind seitens IVR klare Abstufungen definiert:

1. Medikamente innerhalb der Kompetenzen der Rettungssanitäter, wobei die Fachkenntnisse jährlich überprüft werden und einer strengen Nutzen-Risiken-Abwägung unterliegen.
2. Medikamente, welche nur für Rettungssanitäter mit Zusatzausbildung (Anästhesie-Fachpflege) freigegeben sind.
3. Medikamente, welche nur durch den Notarzt verabreicht werden dürfen.

Die Gewährleistung, dass die richtigen Personen vor Ort sind, wird durch die Notarzt-Indikationsliste sichergestellt, wobei durch den Umstand der Eventualplanung, wie in allen Rettungsdiensten, situativ ggf. weitere Unterstützung ermöglicht werden muss. Eine absolute Garantie, dass «stets von Anfang an» die richtige Person vor Ort ist, kann nicht gegeben werden.

**5. Sven Inäbnit: TOP Zentrums für ambulante Behandlungen auf dem Bruderholz**

Im Anschluss an eine Podiumsdiskussion zur geplanten Spitalfusion am 19. November 2018 in Reinach erwähnte der VR-Präsident des Kantonsspitals Baselland, Dr. Werner Widmer, dass im Falle einer Zustimmung zur Fusion und damit zur Gründung der Universitätsspital Nordwest AG die Realisierung des TOP Zentrums für ambulante Behandlungen auf dem Bruderholz nur schrittweise erfolgen soll. Zuerst sollen ambulante Behandlungen in die bestehenden (stationären)

Strukturen auf dem Bruderholz eingegliedert werden; erst nach geraumer Zeit soll entschieden werden, ob mit dem modularen Aufbau des TOP überhaupt baulich begonnen werden soll – auch je nach Erfahrungen aus der Startphase in der bestehenden stationären Infrastruktur. Diese Aussage wirft Fragen in Bezug auf die Abstimmungsgrundlagen zum Staatsvertrag zur Spitalfusion auf.

### **5.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

### **5.2. Frage 1: Ist tatsächlich geplant, das TOP erst nach längerer Zeit (nach Gründung der USNW AG) und unter heute unklaren Kriterien, wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, auf dem Bruderholz zu realisieren?**

Das Zielbild zur Transformation des Standortes Bruderholz, das im [Grundlagenbericht](#) der Spitäler mit Fortschrittsberichten per 31.12.2017 [S. 44 von 112], beschrieben ist, soll gemäss Zeitplan bis 2026 erreicht werden. Für das TOP geht die Planung von prognostizierten Zahlen bezüglich planbaren ambulanten Eingriffen aus. In der Praxis wird das Top etappiert und parallel zur Entwicklung der Fallzahlen aufgebaut. Ab 2020 werden solche Eingriffe am Standort Bruderholz zunächst in bestehenden Strukturen, später in neuen Strukturen durchgeführt.

### **5.3. Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Sinnhaftigkeit der Verlagerung ambulanter Eingriffe der geplanten Spitalgruppe aufs Bruderholz ohne gleichzeitige Realisierung eines TOPs, zumal in der Vorlage der Regierung beteuert wird, dass nur die Spezialisierung einer ambulanten Versorgung – klar getrennt von stationärer Infrastruktur und Abläufen –in wirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und medizinischer Sicht Sinn macht?**

Wichtig ist die Loslösung dieser geplanten ambulanten Eingriffe aus dem stationären Kontext in Basel oder Liestal, d.h. der Operateur soll in seiner Arbeit nicht von Aufgaben im stationären Bereich und in der Notfallstation unterbrochen werden. Dies wird mit der Verlagerung aufs Bruderholz erreicht. In einem weiteren Schritt werden die notwendigen Neubauten oder baulichen Anpassungen modular aufgrund der konkreten Erfahrungen vorgenommen.

### **5.4. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat aus politischer Sicht obige Aussage des VR-Präsidenten des Kantonsspitals Baselland, steht diese doch in Widerspruch zu den seit 2017 stets propagierten Absichten seitens der beiden Spitäler und Regierungen zur Realisierung eines TOPs auf dem Bruderholz, so wie dies auch in den Berichten und Vorlagen der Regierungen als Teil des Plans festgehalten wird?**

Es gibt keine Widersprüche. Vielmehr wird sorgfältig geplant und das Zielbild in einem realistischen Ausmass und Tempo umgesetzt werden.

Liestal, 27. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich